

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für das Forschungszentrum zu Informationssystemen  
technologiegestützter Lernprozesse  
und zur ökonomischen und beruflichen Bildung  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 14.11.2012

(Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 835 / Nr. 119)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Rechtsstatus
- § 2 Gegenstand und Zweck des Forschungszentrums
- § 3 Mitglieder des Forschungszentrums
- § 4 Organe des Forschungszentrums
- § 5 Vorstand
- § 6 Direktorium
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Eintritt in das Forschungszentrum
- § 9 Ende der Mitgliedschaft, Änderung des Status und Auflösung des Forschungszentrums
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1  
Rechtstatus**

- (1) Das Forschungszentrum zu Informationssystemen technologiegestützter Lernprozesse und zur ökonomischen und beruflichen Bildung - im Folgenden Forschungszentrum genannt - ist eine Forschungseinrichtung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften - im Folgenden Fakultät genannt - gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.
- (2) Das Forschungszentrum partizipiert an der Mittelverteilung innerhalb der Fakultät ausschließlich im Rahmen der Mittelverteilung des Instituts für Informatik und Wirtschaftsinformatik (ICB) und des Instituts für Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft (IBES), je nach Zugehörigkeit seiner integrierten Mitglieder.

**§ 2**

**Gegenstand und Zweck des Forschungszentrums**

Gegenstand des Forschungszentrums ist die gemeinschaftliche Projekteinwerbung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu Informationssystemen technologiegestützter Lernprozesse und zur ökonomischen und beruflichen Bildung in Grundlagen und Anwendungen sowie der Forschungstransfer und alle damit verbundenen Tätigkeiten. Zu diesem Zweck schließen sich die Mitglieder zu einem Forschungszentrum zusammen.

Das Forschungszentrum unterscheidet zwischen zwei Arten von Projekten:

- a) „Integrierte Projekte“ werden von einem Vorstandsmitglied des Forschungszentrums eingeworben, verantwortlich geleitet und durchgeführt (hier im Folgenden verantwortlicher Vorstand genannt). Für die Durchführung eines solchen Projektes können Ressourcen des Forschungszentrums kostenpflichtig in Anspruch genommen werden. Die Verwaltung der Ein- und Ausgaben obliegt dem verantwortlichen Vorstand. Ein eventuell anfallender Überschuss verbleibt nach Abzug der Kosten bei der Arbeitsgruppe des verantwortlichen Vorstands.
- b) „Weitere Projekte“ können mit dem Forschungszentrum assoziiert werden. Sie werden durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiterin bzw. akademischen Mitarbeiter eingeworben, verantwortlich geleitet und durchgeführt (hier im Folgenden verantwortliche Person genannt). Falls für die Durchführung eines solchen Projektes Ressourcen des Forschungszentrums in Anspruch genommen werden, dann ist dies kostenpflichtig. Die Verwaltung der Ein- und Ausgaben obliegt der verant-

wortlichen Person. Ein eventuell anfallender Überschuss verbleibt nach Abzug der Kosten bei der Arbeitsgruppe der verantwortlichen Person.

Die Bedingungen einzelner Projektträger gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor und sind zwingend zu beachten.

### **§ 3 Mitglieder des Forschungszentrums**

(1) Als Gründungsmitglieder sind Prof. Dr. Heimo H. Adelsberger und Prof. Dr. Thomas Retzmann als integrierte Mitglieder aufgenommen.

(2) Weitere Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden. Das Nähere regelt § 8.

(3) Die Mitglieder des Forschungszentrums werben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ein, führen die damit verbundenen Tätigkeiten in Forschung und Administration durch integrierte und weitere Projekte durch.

(4) Als Mitglieder werden integrierte, assoziierte Mitglieder und Zentrumsmitglieder unterschieden:

a) *Integrierte* Mitglieder können integrierte Projekte gem. § 2 a) oder weitere Projekte gem. § 2 b) durchführen.

b) *Assoziierte* Mitglieder führen ausschließlich weitere Projekte gem. § 2 b) durch.

c) *Zentrumsmitglieder* sind die Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht integrierte oder assoziierte Mitglieder sind, die Angehörigen der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Angehörigen der Gruppe der Studierenden, die in integrierten und weiteren Projekten des Forschungszentrums tätig sind.

### **§ 4 Organe des Forschungszentrums**

Organe des Forschungszentrums sind der Vorstand, das Direktorium und die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Vorstand**

(1) Das Forschungszentrum wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den integrierten Mitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Forschungszentrum aus oder ändert sich der Status eines integrierten Mitglieds in ein assoziiertes Mitglied, so verliert dieses Mitglied die Mitgliedschaft im Vorstand.

(2) Die Stimmberechtigung im Vorstand ist wie folgt geregelt:

a) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen im Vorstand haben jeweils zwei Stimmen.

b) Alle anderen Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht haben je eine Stimme.

c) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen im Vorstand des Forschungszentrums muss immer mehr als die Hälfte der Stimmen des Vorstands stellen. Ist die Anzahl der anderen Vorstandsmitglieder größer oder gleich der Anzahl der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Vorstand, so wählen die anderen Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit die entsprechende maximale Anzahl von Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Stimmrecht. Damit ist die maximale Anzahl der anderen Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht immer kleiner als die doppelte Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen im Vorstand des Forschungszentrums.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

(4) Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis das jeweils neue Vorstandsmitglied bestellt worden ist. Es sei denn, es verlässt die Fakultät.

(5) Der Vorstand hält mindestens einmal im Jahr eine Sitzung ab.

(6) Integrierte Mitglieder ohne Stimmrecht und assoziierte Mitglieder können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Direktoriums aus der Mitte des Vorstandes

b) Erlass einer Nutzungsentgeltordnung für die Benutzung von Ressourcen des Forschungszentrums

c) Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einen Antrag auf Änderung dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung bei der Fakultät stellen. Der Fakultätsrat beschließt über eine Änderung.

d) Der Vorstand legt die strategische Ausrichtung des Forschungszentrums mit 2/3-Mehrheit der Stimmen fest.

e) Der Vorstand beschließt über Eintritt und Austritt von Mitgliedern. Näheres regeln § 8 und § 9.

(8) Der Vorstand beschließt, soweit in § 5 bzw. § 6 Abs. 5 nicht anders geregelt, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der Vorstandsmitglieder anwe-

send ist und die Vorgabe aus § 5 Abs. 2 erfüllt ist. Im Umlaufverfahren werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmen gleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Direktorin/Direktors des Forschungszentrums.

(9) Der Vorstand kann mit 75% der Stimmen aller Vorstandsmitglieder einen Antrag auf Auflösung des Forschungszentrums bei der Fakultät stellen. Der Fakultätsrat beschließt über eine Auflösung des Forschungszentrums.

(10) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Forschungszentrums gem. § 6 ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstands des Forschungszentrums. Sie/er wird durch die erste Stellvertreterin/den ersten Stellvertreter vertreten. § 6 Abs. 9 findet entsprechend Anwendung.

(11) Der Vorstand kann seine Aufgaben teilweise an das Direktorium übertragen.

## **§ 6 Direktorium**

(1) Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte des Forschungszentrums.

(2) Der Vorstand wählt das Direktorium.

(3) Das Direktorium besteht aus der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor und der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der Stellvertreterin/dem Stellvertreter. Das Direktorium besteht ausschließlich aus integrierten Mitgliedern, wobei die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor sowie die Stellvertreterin/dem Stellvertreter zusätzlich noch Professorinnen/Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen sein müssen.

(4) Die Wahl erfolgt im Vorstand mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Falls nach zwei Wahlgängen keine Wahl erfolgte, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder aus.

(5) Die Amtszeit des Direktoriums beträgt zwei Jahre. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor und die Stellvertreterin/dem Stellvertreter und die Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und die Stellvertreterin/dem Stellvertreter bleiben solange im Amt, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt worden ist. Das Amt erlischt jedoch sofort mit dem Ende der Mitgliedschaft im Vorstand. Falls das Direktorium nicht besetzt sein sollte, werden die Aufgaben geschäftsführend durch die Dekanin/den Dekan der Fakultät wahrgenommen, bis ein Direktorium gewählt wurde.

(6) Das Direktorium hält i.d.R. zwei Mal im Semester eine Sitzung ab.

(7) Mitglieder des Vorstands können als beratendes Mitglied von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu einer Direktoriumssitzung bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Sitzung eingeladen werden.

(8) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist Sprecherin/Sprecher des Forschungszentrums und vertritt die Belange des Zentrums gegenüber dem Dekanat. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter ist zugleich stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor kann (Teile) ihrer/seiner Aufgaben an die Stellvertreterin/den Stellvertreter oder die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen.

(9) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer beruft das Direktorium, den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung ein und hat den Vorsitz bei ihren Sitzungen. Sie/er führt die Beschlüsse des Direktoriums, des Vorstandes aus und informiert die Mitglieder des Forschungszentrums. Für die Fristen und Termine für Sitzungen gilt die Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen entsprechend.

(10) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist verantwortlich für kurzfristige Entscheidungen über den Einsatz der Ressourcen des Forschungszentrums (z. B. Stellen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Finanzmittel und Räume), über den der Vorstand letztendlich entscheidet.

(11) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat das Recht, Eilentscheidungen zu treffen.

(12) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor berichtet jährlich dem Dekanat.

(13) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor muss eine Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des jeweiligen Organs dies schriftlich beantragt. Falls eine solche Sitzung nicht einberufen wird, kann die Dekanin/der Dekan der Fakultät auf der Basis eines solchen Antrags die Sitzung unter Wahrung der Fristen analog zu § 6 Abs. 10 einberufen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat grundsätzlich zum Ziel, die Fortschritte von Projekten des Instituts im Institut bekannt zu machen und eine Vernetzung der Forschenden im Institut zu fördern. Zu diesem Zweck kann die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor nach Abs. 2 eine Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Forschungszentrums. Diese wird von der Direktorin/dem Direktor einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Satzungsänderungen vorzuschlagen. Satzungsänderungen werden entsprechend § 5 Abs. 7 Buchstabe d) beschlossen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden integrierten Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der integrierten Mitglieder anwesend ist. Im Umlaufverfahren werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst.

### **§ 8 Eintritt in das Forschungszentrum**

(1) Integrierte Mitglieder des Forschungszentrums müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bzw. akademische Mitarbeiterinnen/akademische Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen sein, die zu den Themen des Forschungszentrums nach § 2 arbeiten oder zur Erfüllung der Aufgaben des Forschungszentrums mitwirken. Integrierte Mitglieder werden mit Ausnahme der Gründungsmitglieder, auf Antrag und mit 2/3-Mehrheit der Stimmen aller integrierten Mitglieder in das Forschungszentrum gewählt.

(2) Assoziierte Mitglieder des Forschungszentrums müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bzw. akademische Mitarbeiterinnen/akademische Mitarbeiter der Universität Duisburg-Essen oder anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sein, die zu den Themen des Forschungszentrums nach § 2 arbeiten oder zur Erfüllung der Aufgaben des Forschungszentrums mitwirken. Sie können auf Antrag und mit 2/3-Mehrheit der Stimmen des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren zu assoziierten Mitgliedern ernannt werden. Die assozierte Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss regelmäßig erneuert werden.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, hat im Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie der Dekanin/dem Dekan der jeweiligen Fakultät bzw. der Leitung der anderen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung zu erfolgen.

### **§ 9 Ende der Mitgliedschaft, Änderung des Status und Auflösung des Forschungszentrums**

(1) Die Mitgliedschaft im Forschungszentrum kann aus den folgenden Gründen enden:

- a) Die Mitgliedschaft endet nach den vorgegebenen Zeiträumen.
- b) Ein Mitglied verlässt die Universität Duisburg-Essen.
- c) Es wird ein Antrag gestellt, die Mitgliedschaft im Forschungszentrum zu beenden. Einen solchen Antrag

kann das Mitglied selbst stellen oder das Direktorium oder mindestens die Hälfte der Stimmen der Vorstandsmitglieder.

d) Jedes integrierte Mitglied kann zum 30.06. eines jeden Jahres erklären, dass es zum Ende des Jahres seine Mitgliedschaft beendet.

(2) Analog zu Abs. 1 Buchstabe c) kann der Antrag gestellt werden, dass der Status eines Mitgliedes geändert wird. Ein integriertes Mitglied kann zu einem assoziierten Mitglied oder Zentrumsmitglied werden.

(3) Über einen Antrag auf das Ende einer Mitgliedschaft bzw. Änderung des Status des Mitglieds beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied darf an dieser Abstimmung nicht mitwirken. Das betroffene Mitglied wird angehört.

(4) Falls das Zentrum aufgelöst wird, werden die noch zu erbringenden Leistungen und Verbindlichkeiten durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Direktorium den integrierten Mitgliedern entsprechend der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Verantwortlichkeiten von Projekten zugeordnet. Falls das Forschungszentrum darüber hinaus Überschüsse oder Verluste aufweisen sollte, so werden diese in gleichen Teilen auf die aktuellen integrierten Mitglieder verteilt. Nach dieser Verteilung ist das Forschungszentrum beendet und es können keine weiteren Ansprüche gestellt werden. Die Bedingungen einzelner Projektträger gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor und sind zwingend zu beachten.

### **§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 24.04.2012.

Duisburg und Essen, den 14. November 2012

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendl